



Öffentliche Bekanntmachung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Az.: 6620#2024/0025-0111 21

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Altenglan und Bedesbach

Öffentliche Bekanntmachung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. V. m. § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung des Betriebs zweier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Altenglan und Bedesbach.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wird hiermit die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.05.2024 – AZ: 21/08/5.1/2024/0010, 6620#2024/0025-0111 21 – zur Änderung des Betriebs zweier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Altenglan und Bedesbach zu



Gunsten der BayWa r. e. Wind GmbH (ab 01.10.2025 BayWa r. e. Energieprojekte GmbH), Arabellastraße 4, 81925 München öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil (**Tenor**) der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 08.05.2024 – AZ: 21/08/5.1/2024/0010, 6620#2024/0025-0111 21 – lautet wie folgt:

1. Zu Gunsten der BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur letzterteilten Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel vom 22.03.2024 (Az.: 50/144-10 Al II, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage Al02 in der Gemarkung Altenglan, Flurstück Nr.: 2076 im Windpark Altenglan) erteilt. Die Windenergieanlage Al02 darf gemäß § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die Anlage wie beantragt betrieben werden.
2. Zu Gunsten der BayWa r.e. Wind GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Arabellastraße 4, 81925 München, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur letzterteilten Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel vom 22.03.2024 (Az.: 50/144-10 Al II, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage Be02 in der Gemarkung Bedesbach, Flurstück Nrn.: 1140,1151 im Windpark Altenglan) erteilt. Die Windenergieanlage Be02 darf gemäß § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die Anlage wie beantragt betrieben werden.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.



Der Bescheid vom 08.05.2024 – AZ: 21/08/5.1/2024/0010, 6620#2024/0025-0111 21 – wurde mit Nebenbestimmungen erlassen.

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung kann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen lang, d.h. in der Zeit ab dem 25.11.2025 bis einschließlich 08.12.2025, auf der Internetseite der SGD Süd (<https://sgdsued.rlp.de/>) eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder elektronisch (poststelle@sgdsued.rlp.de) angefordert werden.

Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 08.05.2024 – AZ: 21/08/5.1/2024/0010, 6620#2024/0025-0111 21 – kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.



Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a. d. Weinstraße, 24.11.2025

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan